

- 2 CARSTEN FENGLER**
Freistellung während der Kündigungsfrist: Wann liegt böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes vor?
- 3 ANGELA KOCH**
Schadensersatz bei verspäteter Zielvorgabe
- 4 KARSTEN KOCH**
Aktuelles zum Bau- und Mietrecht
- 5 DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-SCHMITT**
Bank muss bei Online-Zahlung nach Betrugsmasche die Überweisung nicht zurückerstatten - Problem der „grob fahrlässigen Verletzung von Sorgfaltspflichten“ durch den geschädigten Bankkunden gem. § 675v Abs. 3 BGB
- 6 KEVIN STEIN**
Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden KFZ: Wer trägt die Beweislast?
- 7 BENJAMIN ELLRODT**
EU-Förderung für Geistiges Eigentum von KMUs
- 8 THORSTEN DETTO**
Lösungen finden, statt nur Recht zu bekommen - das Schlichtungsverfahren
- 9 DR. ANDREAS OSER**
KI-basierte Erfindungen – Chancen und Herausforderungen der Patentierung
- 11 SILVIO WEISS**
Immobilienkäufer haftet nicht für Umsatzsteuer aus fortgeführten Mietverträgen
- 11 ANJA HERRBACH**
Schenkungsteuer bei niedrig verzinstem Darlehen
- 12 ANDREAS D. TRAPP**
Meldepflicht für 2024 gem. Gesetz über den Einwegkunststofffonds auf 15.06.2025 verlängert!

Demokratie?

Am 23.02.2025 hatten die Wählerinnen und Wähler die vorgezogene Chance, dem Dilettantismus und der Ignoranz der sogenannten Ampel-Regierung das dringend erforderliche Ende zu setzen. Die CDU ging dabei als Wahlgewinnerin hervor, insbesondere weil ihr Spitzenkandidat Friedrich Merz unter anderem für eine Einhaltung der Schuldenbremse, einen Sparkurs und damit eine solide Finanzierung des Staatshaushaltes geworben und sich lautstark gegen die SPD und die Grünen gewandt hatte, die gerade das Gegenteil als vordergründiges Ziel ihrer jeden Wohlstand vernichtenden Politik propagierten. Die Wählerinnen und Wähler haben insbesondere die SPD mit ihrem historisch schlechtesten Wahlergebnis abgestraft. Die AfD wurde zur zweitstärksten politischen Kraft, die nach den letzten Umfragen zeitweise an der CDU vorbeizogen und damit stärkste Partei im Land war. FDP und BSW sind im politischen Niemandsland verschwunden und mit den Grünen will glücklicherweise ebenfalls keiner mehr Bundespolitik machen. Heute reiben sich die Wählerinnen und Wähler verwundert die Augen und werden sich fragen, ob Demokratie neuerdings bedeutet, dass der Kanzlerkandidat der CDU jetzt genau das Gegenteil von dem macht, was er im Wahlkampf gesagt und damit die Wahl gewonnen hat. Dem amerikanischen Präsidenten Donald Trump hat man übrigens unterstellt, er würde sagen, was er denkt und machen, was er sagt. Eine solche Unterstellung täte Friedrich Merz gut. Weiter werden sich die Wählerinnen und Wähler fragen, ob Demokratie neuerdings bedeutet, den deutlichsten Wahlverlierer und politischen Hasardeur wieder in die Regierungsverantwortung zu nehmen. Dabei hat doch die SPD in den letzten drei Jahren eindrucksvoll bewiesen, dass sie nicht regierungsfähig ist (Friedrich Merz zum damaligen Kanzler Olaf Scholz: „Herr Bundeskanzler, Sie können es nicht!“) und die Wählerinnen und Wähler sie deshalb auch nicht mehr in der Regierungsverantwortung sehen wollen. Jetzt bekommen wir Lars Klingbeil als Vizekanzler und sogar als Finanzminister, der sein Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und Geschichte mit dem Magister Artium zumindest abgeschlossen hat. Ob er damit das Rüstzeug zur Leitung des Finanzministeriums und den eisernen Willen zum dringend erforderlichen Sparkurs hat, muss ernsthaft infrage gestellt werden. Selbst in den eigenen Reihen steht er in der Kritik. Nach der Bundestagswahl 2025, bei der die SPD das schlechteste Wahlergebnis seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht hatte, kritisierte der Bundesvorsitzende der Jusos, Philipp Türmer, Klingbeil greife als „einer der Architekten des Misserfolgs als erste Reaktion zum Fraktionsvorsitz“. Der frühere SPD-Politiker Matthias Machnig kritisierte die Wahl von Lars Klingbeil zum Fraktionsvorsitzenden als „Selbstermächtigung oder gar Bonapartismus“. Mit der uns jetzt bevorstehenden großen Koalition aus CDU und SPD werden die Wählerinnen und Wähler, die mit ihrer Stimmabgabe ihre Unzufriedenheit deutlich zum Ausdruck gebracht haben, geradezu vor den Kopf gestoßen. Aber anstatt gute Politik zur Zufriedenheit der Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung zu machen, will man die Unzufriedenen verbieten, wie sich das im der AfD angedrohten Verbotsverfahren zeigt. Was hat das alles noch mit Demokratie zu tun?

Da fällt es ersichtlich schwer, mit Zuversicht doch zumindest im eigenen privaten und beruflichen Umfeld dafür zu sorgen, dass Unzufriedenheit gar nicht erst aufkommt. Dabei sind aber die aktuellen rechtlichen Leitplanken zu beachten, die wir Ihnen mit dieser Sommerausgabe unserer update aufzeigen wollen. Dazu wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre. Und lassen Sie uns mit gesundem Optimismus, den uns zum Glück keiner streitig machen kann, in die Zukunft blicken. Denn vielleicht werden wir schon in ein bis zwei Jahren rückblickend sagen können, dass es doch gar nicht so schlimm gekommen ist, wie im Leitartikel der update 2/2025 beschrieben. Das sollten wir uns alle wünschen!



Dr. iur. Michael Franz Schmitt
Rechtsanwalt

Freistellung während der Kündigungsfrist: Wann liegt böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes vor?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seiner Entscheidung vom 12.02.2025 (Az. 5 AZR 127/24) eine weitere bislang streitige Fallgestaltung im Zusammenhang mit der Frage, wann ein böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes des gekündigten Arbeitnehmers vorliegt, geklärt.

Es hat dabei folgenden Grundsatz herausgebildet:

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und stellt den Arbeitnehmer trotz dessen Beschäftigungsanspruch von der Arbeit frei, unterlässt der Arbeitnehmer in der Regel nicht böswillig iSd. § 615 Satz 2 BGB anderweitigen Verdienst, wenn er nicht schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis eingeht.

Der Sachverhalt war zusammengefasst wie folgt:

Der Kläger war seit November 2019 bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als Senior Consultant gegen eine monatliche Vergütung von 6.440 € brutto. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 29.03.2023 ordentlich zum 30.06.2023 und stellte den Kläger unter Einbringung von Resturlaub unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung frei. Der vom Kläger erhobenen Kündigungsschutzklage gab das ArbG am 29.06.2023 statt, die von der Beklagten dagegen eingelegte Berufung hat das LAG am 11.06.2024 zurückgewiesen.

Nach Zugang der Kündigung meldete sich der Kläger Anfang April 2023 arbeitssuchend und erhielt von der Agentur für Arbeit erstmals Anfang Juli Vermittlungsvorschläge. Die Beklagte übersandte ihm hingegen schon im Mai und Juni 2023 insgesamt 43 von Jobportalen oder Unternehmen online gestellte Stellenangebote, die nach ihrer Einschätzung für den Kläger in Betracht gekommen wären. Auf sieben davon bewarb sich der Kläger, allerdings erst ab Ende Juni 2023, d. h. zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist.

Nachdem die Beklagte dem Kläger für Juni 2023 keine Vergütung mehr zahlte, hat er diese mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und eingewendet, der Kläger sei verpflichtet gewesen, sich während der Freistellung zeitnah auf die ihm überlassenen Stellenangebote zu bewerben. Weil er dies unterlassen habe, müsse er sich für Juni 2023 nach § 615 Satz 2 BGB fiktiven anderweitigen Verdienst in Höhe des bei der Beklagten bezogenen Gehalts anrechnen lassen.

Das ArbG wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers hat das LAG ihr stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Beklagten blieb vor dem BAG ohne Erfolg.

Das BAG machte dabei deutlich, dass der Kläger nicht erzielten anderweitigen Verdienst sich nicht nach § 615 Satz 2 BGB anrechnen lassen müsse. Der durch eine fiktive Anrechnung nicht erworbenen Verdienstes beim Arbeitnehmer eintretende Nachteil sei nur gerechtfertigt, wenn dieser wider der Treu und Glauben (§ 242 BGB) untätig geblieben ist.

Weil § 615 Satz 2 BGB aber eine Billigkeitsregelung enthält, könne der Umfang der Obliegenheit des Arbeitnehmers zu anderweitigem Erwerb nicht losgelöst von den Pflichten des Arbeitgebers beurteilt werden. Die Beklagte habe nicht dargelegt, dass ihr die Erfüllung des aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden, auch während der Kündigungsfrist bestehenden Beschäftigungsanspruchs des Klägers unzumutbar gewesen wäre. Ausgehend hiervon bestand für ihn nach Auffassung des BAG keine Verpflichtung, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur finanziellen Entlastung der Beklagten ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen und daraus Verdienst zu erzielen. Die Beklagte musste dem Kläger somit das Jungeholt nachzahlen.

Schadensersatz bei verspäteter Zielvorgabe

Nachdem sich das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 03.07.2024 – 10 AZR 171/23 bereits mit wichtigen Fragen zur variablen Vergütung befasst und die Verhandlungs pflicht bei Zielvereinbarungen hervorgehoben hat (hierüber wurde in der update IV/2024 bereits berichtet), lag dem Bundesarbeitsgericht nun ein weiterer Fall zur variablen Vergütung zur Entscheidung vor.

Bei dem vom BAG am 19.02.2025 – 10 AZR 57/24 entschiedenen Fall hatte die klagende Führungskraft Anspruch auf eine variable Vergütung, deren Erfüllung zu 70 % von unternehmensbezogenen und zu 30 % Prozent von individuellen Zielen abhing. Dem Arbeitgeber oblag die einseitige Zielvorgabe und gemäß Betriebsvereinbarung hätte diese spätestens bis zum 1. März des laufenden Jahres erfolgen müssen. Tatsächlich wurden die unternehmensbezogenen Ziele jedoch erst Mitte Oktober vorgegeben und individuelle Ziele legte der Arbeitgeber gar nicht fest. Der Arbeitgeber hatte an den Kläger für das betreffende Jahr eine variable Vergütung in Höhe von rund 16.000,00 € gezahlt und der Kläger machte darüber hinaus eine Forderung von weiteren ca. 16.000,00 € geltend. Hierfür legte er einen Zielerreichungsgrad von 100 % für die Unternehmensziele und von 142 % für die individuellen Ziele zugrunde, was dem durchschnittlichen Zielerreichungsgrad aller Führungskräfte in den zurückliegenden drei Jahren entsprach.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem Kläger den weiteren Anspruch in voller Höhe im Wege des Schadensersatzes zugesprochen. Es stellte fest, dass der Arbeitgeber seine

Pflichten zur entsprechenden Zielvorgabe schuldhaft verletzt hat, indem dem Kläger keine individuellen Ziele und die Unternehmensziele erst, nachdem bereits $\frac{3}{4}$ der Zielperiode abgelaufen war, vorgegeben worden sind. Aufgrund dieser Verspätung konnte die Zielvorgabe ihre Motivations- und Anreizfunktion nicht mehr erfüllen.

Damit ist nunmehr auch entschieden, dass nicht nur der verspätete Abschluss einvernehmlicher Zielvereinbarungen zu Schadensersatzansprüchen der betroffenen Arbeitnehmer führen kann, sondern auch die verspätete einseitige Zielvorgabe.

Im vorliegenden Fall lag die Verspätung durch den in der Betriebsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt der Zielvorgabe auf der Hand. Ohne eine solche Festlegung dürfte die Verspätung schwieriger festzustellen sein, allerdings sollten in jedem Fall frühzeitig gehandelt werden, d. h. Ziele am Anfang des Kalenderjahres vorgegeben werden, um Schadensersatzansprüche auszuschließen.

Letztlich hat das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 19.02.2025 auch festgestellt, dass bei Unterlassung oder verspäteter Zielvorgabe des Arbeitgebers ein anspruchs milderndes Mitverschulden des Arbeitnehmers anders als bei dem nicht oder dem verspäteten Abschluss einer einvernehmlichen Zielvereinbarung wegen fehlender Mitwirkung regelmäßig ausscheidet, da allein der Arbeitgeber die Initiativlast für die Vorgabe der Ziele trägt.



Carsten Fengler
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Arbeitsrecht



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fach anwältin für Arbeitsrecht



Aktuelles zum Bau- und Mietrecht



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nach der Rechtsprechung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) der Mindeststandard, der eingehalten werden muss, um Mängel der Leistung zu vermeiden. In einer Entscheidung von Ende vergangenen Jahres befasst sich das OLG Stuttgart mit der interessanten Frage, ob ein Architekt bei seiner Planung immer die a.a.R.d.T. einhalten muss oder von diesen unter bestimmten Bedingungen abweichen kann. Das Gericht bestätigte Letzteres, eine Abweichung ist nämlich dann zulässig, wenn die Vertragsparteien eine „Beschaffenheitsvereinbarung nach unten“ vereinbart haben. Diese setzt aber voraus, dass der Architekt oder auch der Bauunternehmer den Besteller auf die Bedeutung der a.a.R.d.T. sowie die sich aus einer Nichteinhaltung ergebenden Konsequenzen und Risiken hinweist. Ein solcher Hinweis ist ausnahmsweise nur entbehrlich, wenn dem Besteller die Risiken und Konsequenzen bekannt sind oder sich diese ohne Weiteres aus den Umständen ergeben.

Eine Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zulässig.

In einem Beschluss vom 20.11.2024 stellt der BGH klar, dass ein Auftraggeber den Ablauf einer zur Mängelbeseitigung gesetzten Frist nicht abwarten muss, um weitergehende Rechte auszuüben, wenn der Auftragnehmer innerhalb der laufenden Frist die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert. Darüber hinaus hält er fest, dass der Auftraggeber dem Werklohnanspruch des Auftragnehmers einen Vorschussanspruch im Wege der Aufrechnung entgegenhalten kann. Der Vorschussanspruch wäre nur dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber auf eine ausreichend geleistete oder einbehaltene Sicherheit nach § 17 VOB/B zurückgreifen kann.

Gemäß § 557b Abs. 1 BGB können Mietvertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass die Miete durch den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland bestimmt wird. Das Landgericht Berlin stellt in einer Entscheidung nochmals klar, dass eine mietvertragliche Indexmietvereinbarung, die allein die indexbezogenen Erhöhungsmöglichkeiten des Vermieters abbildet, aber nicht die Möglichkeit des Mieters den Mietzins indexbezogen abzusenken, sowohl in einer vom Vermieter gestellten Formularklausel als auch in einer Individualvereinbarung unwirksam ist.

Eine mietvertragliche Indexmietvereinbarung muss immer sowohl eine Erhöhung als auch eine Absenkung der Miete auf Basis des Index zulassen, ansonsten ist diese unwirksam.

Noch eine interessante Entscheidung aus München, die sich mit dem Anspruch auf Installation einer Wallbox in einer Wohnungseigentumsanlage befasst. Darin verweist das Gericht zunächst auf § 20 Abs. 2 WEG, nach dem Wohnungseigentümer bauliche Veränderungen verlangen können, wenn diese unter anderem dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen. Allerdings beschränkt das Gericht diesen Anspruch auf das „Ob“. Einen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Umsetzung verneint das Gericht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf eine individuelle Ladestation am Stellplatz des konkreten Fahrzeuges, wenn die Eigentümergemeinschaft das Laden der elektrisch betriebenen Fahrzeuge auf andere Art und Weise absichert.



Bank muss bei Online-Zahlung nach Betrugsmasche die Überweisung nicht zurückerstatten - Problem der „grob fahrlässigen Verletzung von Sorgfaltspflichten“ durch den geschädigten Bankkunden gem. § 675v Abs. 3 BGB

Wer auf Betrüger hereinfällt und im Online-Banking Zahlungen freigibt, kann in nur wenigen Ausnahmefällen darauf hoffen, dass die Bank ihm den Schaden ersetzt.

Dies gilt auch dann, wenn er nur wenige Minuten später den Betrug bemerkt und über den Service der Bank sein Konto sperren lässt. Zwischenzeitlich gibt es zu diesem Themenkomplex der „unautorisierten Zahlungen“ über das Online-Banking umfangreiche Rechtsprechung aller Instanzen. Entscheidend für das Ergebnis, ob der betroffene Bankkunde sein Geld von der Bank erstattet erhält und die Bank verpflichtet ist, die zu Unrecht vom Konto abgeflossenen Beträge dem Konto wieder gutzuschreiben, ist, ob der Bankkunde selbst seine Pflichten verletzt hat, indem er selbst nicht alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um personalisierte Sicherheitsmerkmale und das Authentifizierungsinstrument vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Dazu gehört insbesondere, dass der Kunde keine Zugangsdaten, keine PIN oder TAN an Unbefugte herausgibt oder Spam-Links anklickt und dann auf den erreichten Internetseiten seine Zugangsdaten für das Online-Banking eingibt.

Nicht immer ist der Ausgang des Klageverfahrens so deutlich wie das folgende Beispiel.

Der Sachverhalt, über den das Landgericht Frankenthal zu entscheiden hatte (Urteil vom 24.10.2024, AZ.: 7 O 154/24): Das klagende Ehepaar hatte im Urlaub 2023 eine SMS („Hallo, ich habe eine neue Handynummer“) von einer unbekannten Rufnummer erhalten. Der Absender gab sich als deren Tochter aus und bat darum, über WhatsApp Kontakt aufzunehmen. Bei dem darauf folgenden Chat glaubte das Paar fest daran, mit ihrer Tochter in Kontakt zu sein. Auf Frage teilten sie daraufhin die Zugangsdaten für das von ihnen genutzte Online-Banking mit und gaben schließlich zwei Echtzeitüberweisungen von insgesamt rund 6.000 € über die auf ihrem Handy installierte PhotoTAN-App frei.

Bereits wenige Minuten später bekamen die Kläger allerdings Bedenken. Nachdem sie mit ihrer Tochter Kontakt aufgenommen hatten, erkannten sie die Täuschung. Weniger als 20 Minuten nach der Freigabe der Zahlungen informierten sie telefonisch den Kundenservice ihrer Bank und ließen das Konto sperren. Trotzdem wurden die Beträge zwei Tage später vom Girokonto abge-

bucht. Die Bank behauptete, es sei nicht mehr möglich gewesen, die Vorgänge zu stoppen. Eine Rückerstattung lehnte sie ab.

Urteilsgründe: Die Kläger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Überweisungen gegenüber der Beklagten. Die Eheleute hatten ihre Freigabe nicht mehr widerrufen können. Ein Widerruf bei Echtzeit-Überweisungen ist nur bis zum Zugang der Freigabe bei der Bank möglich. Über das Internet erfolgt der Zugang in Sekundenbruchteilen. Danach können sich Bankkunden nur von der Freigabe lösen, wenn die Bank die Täuschung hätte bemerken müssen. Dafür war im vorliegenden Fall allerdings nichts ersichtlich. Der Zahlungsvorgang war vielmehr völlig korrekt abgelaufen und die Bank war mittels der im Online-Banking vorgesehenen Login- und Freigabedaten korrekt autorisiert worden.

Die Tatsache, dass die Abbuchungen erst zwei Tage später erfolgt sind, änderte nichts am Ergebnis. Es war zu unterscheiden zwischen dem Geldausgang, der schon wenige Sekunden nach der Online-Freigabe erfolgt war, und dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos. Im Übrigen stellte das Gericht fest, dass sich das Paar durch die leichtfertige Weitergabe der Zugangsdaten grob fahrlässig verhalten hat im Sinne der Vorschrift des § 675v Abs. 3 BGB und aus diesem Grund eine Haftung der Bank wegen der missbräuchlichen Nutzung des Online-Banking ausscheidet.

Entscheidend für den Ausgang solcher Klagen auf Rückerstattung unautorisierter Zahlungen ist demnach, ob einerseits der Bankkunde alles dafür getan hat, seine persönlichen Zugangsdaten für das Online-Banking vor unberechtigtem Zugriff von Betrügern zu schützen und selbst keine Aktivitäten unternommen hat, um Betrügern Zugang zu diesen Daten zu verschaffen. Andererseits muss jede Bank entsprechende interne Sicherungssysteme vorhalten, um Auffälligkeiten im Überweisungsverhalten ihrer Kunden zeitnah zu erkennen und den berechtigten Bankkunden zu warnen.

Die Erfolgsaussichten für Klagen von betroffenen Bankkunden hängen deshalb entscheidend vom konkreten Tathergang sowie vom Umfang des eigenen Mitvermögens ab.



Dr. iur. Kerstin Steidte-Schmitt
Rechtsanwältin

Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden KFZ: Wer trägt die Beweislast?



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht

In einer nunmehr veröffentlichten Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 16.01.2025 – III R 34/22 – hat der 3. Senat des obersten deutschen Finanzgerichts die Darlegungs- und Beweislastregeln hinsichtlich der vermeintlichen Privatnutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden KFZ anschaulich zusammengefasst.

Im streitgegenständlichen Fall gehörte zum Betriebsvermögen der Steuerpflichtigen ein Pickup, der nach ihrer Aussage nicht privat genutzt worden sein soll. Das Finanzamt berief sich dagegen vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 1 EStG auf den Erfahrungswert, wonach ein Kfz, das seiner Art nach typischerweise zum privaten Gebrauch geeignet sei und für Privatfahrten zur Verfügung stehe, regelmäßig auch privat genutzt werde. Aufgrund dieses Anscheinsbeweises wendete das Finanzamt die sog. 1 %-Methode zur Versteuerung der vermeintlichen Privatnutzung an.

Dieses Ergebnis bestätigte letztlich der BFH.

In seinen Entscheidungsgründen führte er aus, dass die bloße Behauptung des/der Steuerpflichtigen, mit dem betrieblichen Kfz sei niemand privat gefahren, nicht genüge, um den besagten Anscheinsbeweis einer Privatnutzung eines betrieblich genutzten Kfz zu erschüttern. Vielmehr müsse der/ die Steuerpflichtige substantiell Tatsachen vortragen, aus denen entweder bei einer Einzelbetrachtung oder in ihrer Zusammenschau die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs abgeleitet werden können. Gelinge es damit, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, müsse das Finanzamt eine private Nutzung des betrieblich genutzten Kfz nachweisen, um die sog. 1 %-Regelung anwenden zu können (sofern kein Fahrtenbuch geführt ist).

Nach alledem konzentrieren sich derartige Steuerrechtsstreitigkeiten in der Regel auf die Frage, ob der/die Steuerpflichtige den für eine Privatnutzung sprechenden Anscheinsbeweis erschüttern kann. In dem der Entscheidung des BFH zugrundeliegenden Fall gelang dies der Steuerpflichtigen nicht, obwohl sie u. a. vortrug, der Pickup

- sei ihrer Familie für eine Privatnutzung zu groß gewesen,
- habe Werbefolien des Betriebs auf seiner Karosserie,
- sei betriebsbedingt verschmutzt,
- habe während der nichtselbstständigen Tätigkeit mangels Gelegenheit zu Privatfahrten gar nicht genutzt werden können,
- sei u. a. wegen des Vorhandenseins eines BMW nicht das einzige Fahrzeug gewesen.

Daran ist erkennbar, dass die Anforderungen an den Sachvortrag des/der Steuerpflichtigen durchaus hoch sind und wie immer gilt, dass gegenüber dem Finanzamt quantitativ und qualitativ ausführlich und nicht nur mit einem „Zweizeiler“ Stellung genommen werden sollte.

EU-Förderung für Geistiges Eigentum von KMUs

Auch in diesem Jahr fördert die Europäische Kommission wieder kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bei der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte. Bereits 2023 und 2024 waren die Unterstützungsfonds ein großer Erfolg, sodass auch für 2025 im Rahmen des „Ideas Powered for Business SME Fund“ wieder Mittel zur Unterstützung bereit gestellt werden können.

Nach wie vor messen gerade kleine und mittelständische Unternehmen dem Schutz ihres geistigen Eigentums zu wenig Bedeutung bei. So kann es schon mal passieren, dass ein in Deutschland seit vielen Jahren erfolgreiches mittelständisches Unternehmen weitere Absatzmärkte im Ausland erschließen will und mit Schrecken feststellen muss, dass die eigenen Logos und/oder Produktnamen dort nicht nur bereits von Konkurrenten genutzt werden, sondern diese Konkurrenten hierfür sogar Markenschutz genießen. Der daraufhin eingeschaltete Rechts- oder Patentanwalt kann dann, wenn überhaupt, nur mit großem zeitlichem und finanziellem Aufwand gegen diese eingetragenen Schutzrechte vorgehen.

Um diese Situation von vornherein zu vermeiden, sollten sich auch und gerade KMUs frühzeitig mit dem Erwerb von Schutzrechten beschäftigen.

Die Unterstützung des Fonds gliedert sich in vier unterschiedliche Bereiche auf. Der erste Baustein umfasst eine teilweise Kostenerstattung für einen sogenannten IP-Scan, in dessen Rahmen die KMUs gemeinsam mit einem (vom DPMA benannten) Sachverständigen das Geschäftsmodell, die Produkte oder Dienstleistungen sowie die Zukunftsplä-

ne analysieren, um eine auf das Unternehmen angepasste geeignete Strategie für geistiges Eigentum zu ermitteln. Der zweite Baustein umfasst eine teilweise Erstattung der Amtsgebühren bei der Anmeldung von Marken oder Designs. Dabei gibt es nach Höhe unterschiedlich ausgestaltete Unterstützungsbeiträge für Anmeldungen auf EU-Ebene, auf nationaler Ebene und sogar außerhalb der EU.

Ebenfalls werden ab dem 02.06.2025 die derzeit aufgrund starker Nachfrage nicht verfügbaren Bausteine für Patente und gemeinschaftlichen Sortenschutz wieder verfügbar sein. Im Rahmen des Patentbausteins können dann wieder Zuschüsse in Höhe von bis zu 1.000 € für Recherchen zum Stand der Technik sowie Unterstützung für mit einer Patent-Anmeldung einhergehende Beratungsleistungen i.H.v. 1.500 € beantragt werden.

Die Unterstützungsleistung kann in Form von Gutscheinen beantragt werden, die Unterstützung aus dem Fonds erfolgt ausschließlich in Form von Rückerstattungen. Bezuglich des Antrags ist die Reihenfolge zu beachten. Zunächst ist eine Anmeldung und die Antragstellung erforderlich, sodann ist bezüglich der Finanzhilfe der Bescheid des zuständigen EUIPO (Europäisches Marken- und Patentamt) abzuwarten. Nach ergangenen positiven Bescheid können die entsprechenden Maßnahmen beauftragt und durchgeführt werden. Nach Abschluss kann dann der Erstattungsantrag eingereicht werden.

Gerne stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte und Patentanwälte bei Ihrer Strategie zum Schutz Ihres geistigen Eigentums beratend zur Seite.



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt



Lösungen finden, statt nur Recht zu bekommen - das Schlichtungsverfahren



Thorsten Detto
Rechtsanwalt | Meyer-Götz,
Oertel und Kollegen

Konflikte in der Familie, unter Freunden, im geschäftlichen Alltag gehören zu unserem Leben. Fast immer lösen wir sie schnell und gütlich - ganz ohne fremde Hilfe. Doch wenn man sich nicht einigen kann, wird aus dem Streit oft ein Rechtsstreit. Es gibt aber auch einen anderen Weg: die Schlichtung bei den staatlich anerkannten Gütestellen, die von erfahrenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen auf der Basis einer staatlich genehmigten und überwachten Verfahrensordnung geführt werden. Lassen Sie uns gemeinsam erkunden, warum dieses Verfahren der heimliche Star in der Welt der Konfliktlösung ist.

KOSTEN

Streiten vor Gericht kann teuer werden. Die Kosten summieren sich schnell. Erst recht, wenn sich das Verfahren über mehrere Instanzen zieht. Das Schlichtungsverfahren ist in jedem Fall kostengünstiger. Der Schlichter rechnet in der Regel nach einem vereinbarten Satz ein Stundenhonorar ab. Je schneller eine Lösung gefunden wird, umso günstiger wird es. Häufig teilen sich die Parteien die Kosten: ob häufig oder nach anderen Quoten ist eine Entscheidung der Parteien.

DAUER UND FORM DES VERFAHRENS

Gerichtliche Verfahren ziehen sich nicht selten über Jahre hin und die Parteien haben praktisch keinen Einfluss auf die Dauer. Die Schlichtung ist schneller, denn hier bestimmen die Parteien, wie lange eine Lösung braucht. Vorausgesetzt, alle Beteiligten nehmen von Anfang bis Ende freiwillig teil. Diese Freiwilligkeit ist auch ein Vorteil: Niemand kann zu irgendetwas gezwungen werden. Deshalb sollte man mit dem Gang zur Gütestelle nicht so lange warten, bis die Fronten völlig verhärtet sind. Das Schlichtungsverfahren ist nicht an eine Prozessordnung gebunden, die schon allein mit ihren Formalitäten und Fristen zu Verzögerungen führt. Auch umfangreiche formalisierte Schriftsätze der Parteien zur Vorbereitung und während der Schlichtung sind überflüssig. Alles wird vorzugsweise mündlich erörtert. Der allparteiliche Schlichter ist kein Richter, sondern ein Vermittler, der beiden Seiten zuhört und kreative Lösungsansätze fördert. Er kann, anders als ein Richter, mit den Parteien einen Konflikt umfassend bearbeiten.

VERBINDLICHKEIT UND RECHTSKRAFT

Am Ende der Schlichtung steht eine verbindliche Vereinbarung. Sie kann, wenn nötig, wie ein gerichtlich geschlossener Vergleich gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in einen voll-

streckbaren Titel umgewandelt werden. Sie ist also genauso bindend und durchsetzbar wie ein Gerichtsurteil. Ganz wichtig: Schon ein Antrag bei der Gütestelle hemmt die Verjährung (§204 Abs. 1 Nr. 4 BGB), sodass keine Klage erhoben werden muss, nur um Rechtsverluste zu vermeiden und die Schlichtung nicht unter Zeitdruck steht.

WIN-WIN STATT LOSE-LOSE

Im Gerichtssaal gibt es oft nur Gewinner und Verlierer. Ein Gerichtsverfahren kann jahrelang aufgebaute Geschäftsbeziehungen mit einem Schlag zerstören. Die Schlichtung fördert den Dialog und das gegenseitige Verständnis. Man tritt nicht gegeneinander an, sondern löst miteinander das Problem - und kann sich hinterher noch in die Augen sehen.

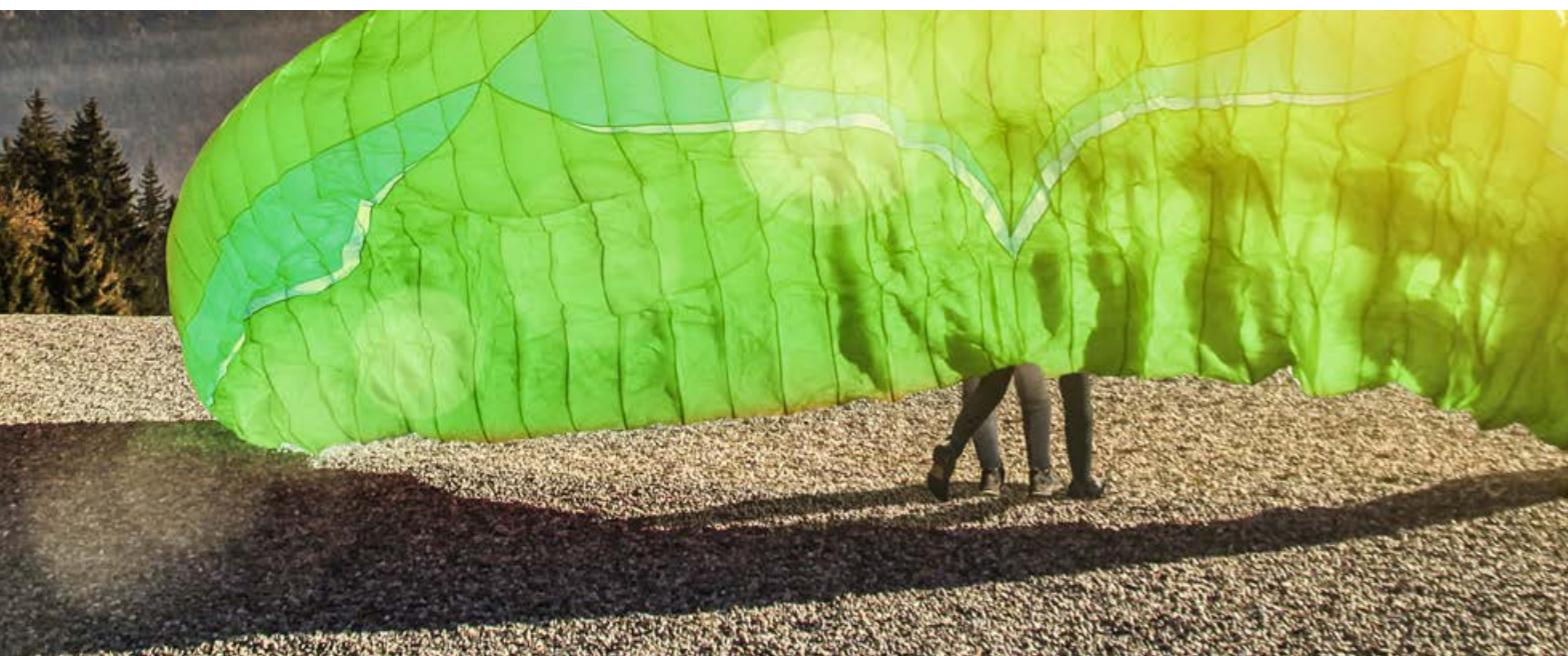
HOHE VERTRAULICHKEIT

Schlichtungsverfahren finden nicht öffentlich statt, sondern diskret und vertraulich, was die Privatsphäre der Beteiligten und etwaige Geschäftsgeheimnisse schützt. Deshalb darf der Schlichter auch dann, wenn die Schlichtung scheitert, in einem späteren Gerichtsverfahren nicht als Zeuge aussagen oder einen der Beteiligten in der Sache anwaltlich vertreten. Was während der Schlichtung besprochen wird, bleibt auch dort.

FAZIT: WELCHER WEG IST DER BESTE?

Wer eine schnelle, kooperative und kostengünstige Lösung sucht, sollte die Schlichtung vor einer staatlich anerkannten Gütestelle in Betracht ziehen. Wenn es für den Streit gar keinen Rechtsweg gibt, wie bei Streitigkeiten innerhalb eines Unternehmens oder einer Familie, ist die Schlichtung ohnehin alternativlos. Wenn eine Einigung scheitert oder Rechtsfragen verbindlich geklärt werden müssen, bleibt der Weg zum Gericht.

In der Schlichtung geht es nicht ums Rechthaben, sondern um die Frage: Will ich einen Kampf oder eine Lösung?



KI-basierte Erfindungen - Chancen und Herausforderungen der Patentierung

Künstliche Intelligenz (KI) hält in nahezu allen Bereichen Einzug. Erst recht bei Innovationen und deren Rechtsschutz spielen Erfindungen, die sich den Einsatz von KI zu Nutze machen, eine zunehmend wichtige Rolle. Derartige Erfindungen werden vor Patentämtern auf der ganzen Welt vermehrt angemeldet. Quasi als Katalysator für Innovationen durchziehen sie eine Fülle von Branchen und F&E-Bereichen, vom Gesundheitswesen über die Automobilindustrie bis hin zur Umwelttechnologie. Die Patentierung dieser Erfindungen bieten aber nicht nur Chancen und Wettbewerbsvorteile; es stellt auch eine Herausforderung dar, weil deren Patentierung eine Reihe von Fragen aufwerfen.

Dieser Beitrag soll wichtige Fragen beleuchten, die sich aus der Patentierung von KI-basierten Erfindungen ergeben. So weit hier Gesetzestexte zitiert werden, beziehen diese sich auf das deutsche Patentgesetz (PatG) oder das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ).

KANN DIE KI EIN ERFINDER SEIN?

Die Antwort darauf, kurz und knapp, lautet: nein. Sowohl der BGH als auch die Beschwerdeinstanz des Europäischen Patentamts haben übereinstimmend im DABUS-Fall festgestellt, dass die künstliche Intelligenz selbst kein Erfinder sein kann. Dies widerspricht dem Primat des jeweiligen Patentrechts (§§ 6,37 PatG; Art. 60,80 EPÜ), wonach „der Erfinder“ nur eine natürliche Person sein kann und entsprechend eine solche natürliche Person als Erfinder zu benennen ist. Eine Maschine oder ein System, selbst wenn sie/es über künstliche Intelligenz verfügt, kann also nicht als Erfinder fungieren.

Dem steht natürlich nicht entgegen, dass der Mensch und damit der Erfinder/die Erfinderin sich einer KI bedient und diese nutzt, etwa um eine technische Aufgabe zu lösen. Dann kann die KI also sogar Teil der Lösung der zugrundeliegenden Aufgabe sein. Genau dies entspricht ja auch der ständigen Praxis von KI-basierten Erfindungen vor den maßgeblichen Patentämtern weltweit.

TECHNIZITÄT

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Patentfähigkeit ist die Technizität. KI-basierte Erfindungen stehen häufig in der Diskussion, da – wie im Fall der klassischen Software als solche – KI-Algorithmen als solche vom Patentschutz ausgeschlossen sind (§ 1(1), (3) und (4) PatG; Art. 52(2) und (3) EPÜ). Es muss gezeigt werden, dass die Anwendung dieser Algorithmen auf einem Gebiet der Technik einen technischen Beitrag leistet. Diese Anforderung wirft Fragen bezüglich der Abgrenzung zwischen reinen Software-Lösungen und technologiebasierten Anwendungen auf.

Danach reicht es nicht, wenn ein Patentanspruch lediglich auf das maschinelle Lernen (dem sog. Deep Learning) einer KI-Maschine gerichtet ist, z. B. also nur ein neuronales Netzwerk, einen genetischen Algorithmus oder eine Vektormaschine als solche betrifft.

Die Sache ändert sich jedoch wesentlich, wenn eine solche KI mit einem technischen Charakter verbunden ist. Nach der europäischen Praxis sind an diesem Punkt noch relativ geringe Anforderungen zu stellen. So ist die Technizität bereits dann erfüllt, wenn die KI für einen bestimmten technischen Zweck eingesetzt wird oder ein bestimmtes technisches Pro-

blem löst bzw. darauf angepasst ist.

Beispiele können etwa sein, bei denen jeweils eine KI eingesetzt werden und beitragen zu:

- Verbesserung von therapeutischen oder diagnostischen Verfahren oder Systemen in der Medizin,
- Vorhersagen von künftigen Vorfällen auf der Basis von gelernten Datensätzen,
- Adressieren der Sicherheit eines Netzwerks, indem schadhafte Netzwerkpakete identifiziert werden,
- Verbessern einer automatischen Audioverarbeitung wie „Sprach-zu-Text-Umwandlungen“, oder Isolieren von Sprachquellen in komplexen Umgebungen,
- Verbessern der Präzision in Robotersystemen,
- Videooptimierungen,
- Verbesserung des Energieverbrauchs in industriellen Prozessen, oder
- Steuerung von elektrischen Vehikeln.

Die Reihe von Beispielen ließe sich beliebig fortsetzen.

KLARHEIT UND AUSREICHENDE OFFENBARUNG

Die ausreichende Offenbarung einer KI-Erfahrung (§ 34 (3) und (4) PatG, Art. 83 und 84 EPÜ) stellt im Fall von KI-basierten Erfindungen durchaus eine gewisse Hürde dar. Die Erfahrung ist so zu beschreiben, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Bei KI-Systemen, insbesondere solchen, die auf selbstlernenden Algorithmen basieren, kann dies problematisch sein. Bloße Behauptungen, eine KI könne dies oder jenes leisten, ohne die Ergebnisse im Einzelnen zu zeigen, reichen also nicht.

Sollte eine eigens kreierte KI zur Ausführung notwendig sein, reicht es aber in der Regel, wenn beschrieben wird, wie ein verwendetes neuronales Netzwerk trainiert wurde. Die in der Patentanmeldung darzulegende Offenbarung sollte also zeigen: Welche Datensätze wurden als Input verwendet, und welche Resultate (Output) wurden daraus generiert?

Dabei können selbstverständlich auch an sich bekannte KI-Modelle und neuronale Netzwerke zum Einsatz kommen. Die Besonderheit einer Erfahrung, die dann auch die notwendige erforderliche Tätigkeit aufweisen muss (s. u.), kann dann – selbst wenn an sich bekannte Modelle oder Algorithmen genutzt werden – auf einer speziellen Anpassung der KI auf ein spezielles Problem oder in der besonderen Auswahl von eingegebenen Datensätzen (Input) zum Erzeugen eines besonderen Ergebnisses liegen.

NEUHEIT UND ERFINDERISCHE TÄTIGKEIT

Bei KI-basierten Erfindungen ist die Frage der Neuheit und der erforderlichen Tätigkeit (§§ 3 und 4 PatG; Art. 54 und 56 EPÜ) häufig die kritischste Hürde. Denn nach den Grundsätzen, die bereits im Rahmen der herkömmlichen Software/



Dr. Andreas Oser
Patentanwalt |
Kanzlei Prüfer und Partner

Computer-implementierten Erfindungen entwickelt wurden, werden nicht-technische Merkmale – d. h. also etwa der Algorithmus allein – bei der Prüfung auf der Neuheit und erforderlicher Tätigkeit nicht berücksichtigt.

Ob eine routinemäßige Anwendung einer an sich bekannten KI oder eines etablierten neuronalen Netzwerks auf einem bestimmten technischen Gebiet ausreicht, ist also fraglich. So hat das Europäische Patentamt im Fall T 161/18 das Vorliegen einer erforderlichen Tätigkeit verneint und dabei festgestellt, dass „der Einsatz eines künstlichen neuronalen Netzwerks einem allgemeinen technologischen Trend folgt“. Der Fall ging aber auch deshalb negativ aus, weil hier keinerlei Daten über besondere Effekte gezeigt waren, die mit der KI hätten verbunden sein können.

Eine KI-basierte Erfindung sollte also eine technische Wirkung erzielen, die über die üblichen physikalischen Interaktionen hinausgeht, besser noch überraschende Ergebnisse liefert, die über eine übliche Erwartung hinausgehen. Das sollte anhand von konkreten Daten demonstriert werden.

Günstig sind auch faktisch aufgezeigt Korrelationen zwischen Input- und Output-Daten bzw. Datensätzen, welche durch die KI vermittelt werden und in der Patentanmeldung aufgezeigt werden; insoweit wird dann auch der durch die KI kausal vermittelte technische „Beitrag zum Stand der Technik“ gezeigt. Die Erfindung sollte also eine technische Wirkung erzielen, die über das übliche/ normale Maß hinausgeht oder das aus dem Vorbekannten zu erwartende Ergebnis verbessert.

Angesichts der rasanten Entwicklungen im Bereich der KI, der Zunahme des Wissens und der Informationen aus öffentlichen Datenbanken und den aus diesen Gründen stetig wachsenden Anwendungen von KIs auf „bekannte“ technische Problem versteht es sich von selbst, dass hier die Hürden künftig nicht geringer werden. Dennoch sind, wie bei klassischen technologischen Weiterentwicklungen auch, stets weitere Innovationen möglich und auch sinnvoll.

STRATEGIEN ZUR ÜBERWINDUNG DER HERAUSFORDERUNGEN

Um die erforderliche Tätigkeit einer KI-basierten Erfindung erfolgreich darzulegen, sollten Patentanmelder mehrere Strategien in Betracht ziehen:

Detaillierte Beschreibung der technischen Aufgabe und Lösung: Wichtig ist es, in der Patentanmeldung klar herauszustellen, welche konkrete technische Aufgabe von der Erfindung gelöst wird und wie – vermittelts Einsatz, Implementierung oder Anpassung einer KI – die Lösung über den bekannten Stand der Technik hinausgeht. Dies sollte eine detaillierte Darstellung und Erläuterung der technischen Effekte und Vorteile der Erfindung.

Einsatz technischer Beispiele und Daten: Die Verwendung von Beispielen, die aufzeigen, wie die KI-Erfindung funktioniert und welche spezifischen technischen Probleme damit gelöst werden können, kann dazu beitragen, die erforderliche Tätigkeit zu unterstreichen.

Konkrete Darstellung der KI-Features: Besondere Eigenschaften oder Anpassungen in der Struktur des KI-Algorithmus oder in seinem Trainingsprozess, die zur Erzielung des erforderlichen Beitrags führen, sollten konkret und detailliert dargestellt werden.

Besonderheit bei einer KI-Implementierungen oder - Anpassungen oder im Zusammenhang mit KI- Datenauswahlkriterien und -muster; damit werden auch weiterhin Verbesserungen und Optimierungen denkbar sein. Insbesondere wenn spezifische Trainingsdaten, Algorithmen oder Anpassungen, die eine KI-Implementierung im Einzelfall zeigt, klar identifiziert und beschrieben werden.

Berücksichtigung des schnellebigen technischen Feldes: Bei der Anmeldung sollte auch die schnelle Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz berücksichtigt werden. Die Kenntnis oder eine Recherche zum Stand der Technik, die zum Zeitpunkt Entwicklung der Erfindung bzw. zeitnah vor der Einreichung zur Anmeldung aktuell ist, kann hier sehr hilfreich sein.

Dann sollten auch künftig die Anforderungen an die Neuheit und die erforderliche Tätigkeit erfüllbar sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass trotz der Herausforderungen, denen sich KI-basierte Erfindungen stellen müssen, deren Patentierung die Möglichkeit bietet, Rechte an wichtigen Innovationen zu schützen und somit – bei erfolgreichem Betreiben einer entsprechend gut vorbereiteten Patentanmeldung – einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

Immobilienkäufer haftet nicht für Umsatzsteuer aus fortgeführten Mietverträgen

Zwar gehen Mietverträge beim Kauf einer Immobilie auf den Käufer über, dieser haftet aber nicht für die vom Voreigentümer darin ausgewiesene Umsatzsteuer.

Das Finanzamt kann von einem Unternehmer die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nur dann einfordern, wenn er an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder ihm die Ausstellung der Rechnung nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen zuzurechnen ist. Deshalb darf das Finanzamt nicht den Erwerber einer Immobilie für die in übernommenen Mietverträgen vom Voreigentümer zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer in Anspruch nehmen.

Der Bundesfinanzhof hat mit dieser Entscheidung einer GmbH Recht gegeben, die im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein Bürogebäude erstanden hatte. Durch den Erwerb gingen auch die mit den Mieter abgeschlossenen Mietverträge, bei denen der bisherige Eigentümer auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet hatte, auf die GmbH über. Diese behandelte die Vermietung und die Mietzahlungen jedoch als umsatzsteuerfrei.

Die Argumente des Finanzamts, warum die neue Eigentümer nun ebenfalls Umsatzsteuer abführen sollte, ließ der Bundesfinanzhof jedoch nicht gelten. Der gesetzlich geregelt-

te Eintritt des Erwerbers in ein bestehendes Mietverhältnis diene dem Schutz des Mieters, dem seine Rechtsstellung auch gegenüber einem späteren Käufer erhalten bleiben soll. Insoweit sei diese Ausnahmeverordnung eng auszulegen und nur anwendbar, soweit der damit bezweckte Mieterschutz das erfordert. Daher sei die gesetzliche Regelung nicht so auszulegen, dass der vom Voreigentümer veranlasste Steuerausweis dem neuen Eigentümer zuzurechnen sei, meinen die Richter. Die umsatzsteuerlichen Vorgaben seien nicht Teil des mit der Vertragsfortführungsregelung bezweckten Mieterschutzes.

Das Urteil betrifft jedoch nur die Vermieterseite. Ob ein Mieter nach dem Eigentümerwechsel weiterhin den Vorsteuerabzug geltend machen könnte, musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden. Im Streitfall erfolgte die Vermietung an Ärzte und andere Mieter, die aufgrund ihrer umsatzsteuerfreien Leistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.



Silvio Weiß
Steuerberater

Schenkungsteuer bei niedrig verzinstem Darlehen

Sofern sich ein marktüblicher Vergleichszinssatz für die Bewertung der Schenkungsteuer bei einem zinslosen oder niedrig verzinsten Darlehen bereits aus anderen Quellen ergibt, ist der Darlehensnehmer nicht verpflichtet, diesen selbst nachzuweisen.

Bei zinslosen Darlehen oder Darlehen mit einem deutlich vergünstigten Zinssatz geht das Finanzamt regelmäßig von einer gemischten Schenkung in Höhe des Zinsvorteils aus. Auf diesen fällt also Schenkungsteuer an, soweit der jeweilige Freibetrag bei der Schenkungsteuer überschritten wird. Das Finanzamt geht dabei regelmäßig von dem im Bewertungsgesetz festgelegten Zinssatz von 5,5 % als Vergleichsmaßstab aus. Dort ist jedoch auch geregelt,

dass dieser gesetzliche Zinssatz nur dann zur Anwendung kommt, wenn kein anderer Wert für einen marktüblichen Vergleichszins feststeht.

Auch wenn es die Auseinandersetzung mit dem Finanzamt erheblich erleichtern kann, wenn der Steuerzahler selbst einen niedrigeren marktüblichen Zins nachweist, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich klargestellt, dass er dazu nicht verpflichtet ist. Steht bereits aufgrund anderer Feststellungen ein marktüblicher Zinssatz fest, der unter dem gesetzlichen Zinssatz liegt, dann ist dieser auch bei der Bemessung der Schenkungsteuer als Vergleichsmaßstab anzuwenden.



Anja Herrbach
Steuerberaterin

Meldepflicht für 2024 gem. Gesetz über den Einwegkunststofffonds auf 15.06.2025 verlängert!



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

Die Prüfungspflicht wurde für Mengenmeldungen 2024 ausgesetzt!

Zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1-7 der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL) ist in Deutschland die Einrichtung des Einwegkunststofffonds nach dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz - EWKFondsG), welches am 15.05.2023 verkündet wurde, vorgesehen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1-7 EWKRL sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte (u. a. To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Getränkebecher und -behälter, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Filtern bzw. Filter zur Verwendung mit Tabakprodukten) einzuführen.

Anstelle der Allgemeinheit müssen künftig die Hersteller solcher Produkte die Folgekosten von im öffentlichen Raum anfallenden Abfällen übernehmen. Hierzu gehören je nach Produkt die Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, für Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für die damit verbundene Datenerhebung. Zu diesem Zweck sollen Hersteller Zahlungen an den Einwegkunststofffonds leisten, welche anschließend genutzt werden, um der öffentlichen Hand Mittel als Kostenerstattung für deren erbrachte Leistungen zukommen zu lassen. In Deutschland verwaltet das Umweltbundesamt hierfür den Einwegkunststofffonds.

Über die Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID werden die Registrierung abgabepflichtiger Unternehmen, die Einzahlung von Sonderabgaben in den EWKFonds sowie die Auszahlung eingenommener Mittel an öffentlich-rechtliche Anspruchsberechtigte abgewickelt.

Hersteller haben ab 2025 jährlich bis zum 15. Mai dem Umweltbundesamt die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 EWKFondsG elektronisch über die EWKFonds-Plattform DIVID zu melden.

Das Umweltbundesamt verlängert für Hersteller die Frist zur Abgabe der Mengenmeldungen auf den **15. Juni 2025**.

Zudem sieht das Umweltbundesamt 2025 ausnahmsweise gänzlich von der Pflicht zur externen Überprüfung und Bestätigung der Mengenmeldung für 2024 ab. Die Möglichkeit des Umweltbundesamtes, jederzeit im Einzelfall zu verlangen, dass eine solche Prüfung durchgeführt und eine Bestätigung vorgelegt wird, bleibt hiervon aber unberührt. Da die entsprechenden Prüfleitlinien noch nicht verabschiedet und veröffentlicht sind, kann dadurch auf den von den Berufsverbänden geforderten Nichtbeanstandungszeitraum verzichtet werden.

Unverändert besteht jedoch die Pflicht zur Zahlung der Sonderabgabe für 2024 erstmals auf dem deutschen Markt bereitgestellte oder verkaufte Einwegkunststoffprodukte. In technischer Hinsicht wird die Mengenmeldung über 100 kg ohne Bestätigung durch einen Prüfer aber erst dem **2. Mai 2025** auf DIVID möglich sein.

IMPRESSUM:

SFSK.

Web: www.sfsk-law.de
Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: +49 (0)371 90 97 43
Fax: +49 (0)371 90 97 499